

14 K 17/24



## **Amtsgericht Wesel**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 10.03.2025, 11:00 Uhr,  
2. Etage, Sitzungssaal 220, Herzogenring 33, 46483 Wesel**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Flüren, Blatt 1358,  
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Flüren, Flur 6, Flurstück 1202, Gebäude- und Freifläche, Reeser Landstraße 225, Größe: 137 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Flüren, Blatt 1358,  
BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Flüren, Flur 6, Flurstück 1209, Gebäude- und Freifläche, Reeser Landstraße, Größe: 18 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Flüren, Blatt 1358,  
BV lfd. Nr. 3/zu 1**

1/19 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Flüren, Flur 6, Flurstück 1225, Gebäude- und Freifläche, Reeser Landstraße, Größe: 990 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein Reihenmittelhaus (Baujahr 1981) mit einer Fertiggarage (Baujahr 1981) und Wegeflächen. Das Objekt hat eine Wohnfläche von ca. 107 m<sup>2</sup> verteilt auf Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss. Das von einer Miteigentümerin bewohnte Gebäude befindet sich in

einem guten Zustand, die (Gas-)Heizungsanlage wurde 2010 zuletzt erneuert, eine Badsanierung erfolgte 2020.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

241.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Flüren Blatt 1358, lfd. Nr. 1 230.000,00 €
- Gemarkung Flüren Blatt 1358, lfd. Nr. 2 10.000,00 €
- Gemarkung Flüren Blatt 1358, lfd. Nr. 3/zu 1 1.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.